

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die
anwaltlichen Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften
sowie anwaltlichen Prüferinnen und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten
juristischen Staatsexamen**

1.

Diese Entschädigungsordnung gilt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, soweit diese einer Tätigkeit als anwaltliche Leiterin oder Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften sowie als anwaltliche Prüferin oder Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen im Rahmen der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf nachgehen. Ausnahmen kann das Präsidium im Einzelfall beschließen.

2.

Anwaltliche Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften erhalten neben der vom Land NRW gezahlten Vergütung eine zusätzliche Entschädigung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Höhe von 40,00 Euro pro Zeitstunde. Für die eigene Aufsichtsführung bei einer selbstgestellten Klausur werden 33,00 Euro pro Zeitstunde bezahlt.

3.

Für die Korrektur von Klausuren, die unter Examensbedingungen geschrieben wurden, erhalten anwaltliche Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Klausur.

4.

Für die Korrektur von Prüfungsarbeiten erhalten Mitglieder, die als anwaltliche Prüferinnen und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen tätig sind, 28,00 Euro je korrigierter Klausur.

5.

Für die Tätigkeit als Prüferin und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen erhalten Mitglieder pauschal 300,00 Euro bei bis zu drei Prüflingen, ab 4 Prüflingen 350,00 Euro pro Teilnahme an einer mündlichen Prüfung.

6.

Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

7.

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Als Antrag gilt im Falle der Abrechnung nach Ziffer 1 und 2 auch das Abrechnungsformular, das beim jeweils zuständigen Landgericht eingereicht und von dort nach Abrechnung an die Rechtsanwaltskammer weitergeleitet wird.

8.

Für die Entschädigung nach Ziffer 4 und 5 soll das von der Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formular verwendet werden.

9.

Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

10.

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.